

Amtliche Bekanntmachung **der Stadt Mechernich**

Rechtsverbindlichkeit der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Mechernich“ im vereinfachten Verfahren gem. § 142 (4) BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 -BGBl. I S. 3634-)

Rechtsverbindlichkeit der o.g. Satzung nach § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB -Satzungsbeschluss-

Aufgrund des § 142 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner Sitzung am 26.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Mechernich über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Mechernich

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Der Rat der Stadt Mechernich beschließt, den nachfolgend beschriebenen und in der als Anlage beigefügten Abbildung gekennzeichneten Bereich gemäß § 142 Abs. 1 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festzulegen („Sanierungsgebiet Innenstadt Mechernich“).

Das Sanierungsgebiet wird im groben umgrenzt:

im Norden durch Bahnhofsberg, Stiftsweg, Krankenhaus, Kirche, Bahnstraße, Feytalstraße,

im Osten durch die Landesstraße L61,

im Süden durch Kiefernweg, Andreas-Girkens-Straße, Bruchgasse, Rathergasse, Heerstraße,

im Westen durch Friedrich-Wilhelm-Straße.

In diesem Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Deshalb soll der Bereich entsprechend seiner besonderen Bedeutung als Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Wohnstandort bewahrt, neu geordnet und weiterentwickelt werden. Es wird daher als städtebauliches Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Innenstadt Mechernich“.

Für die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist die in dem als Anlage mit abgedruckten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, eingetragene Umrandung verbindlich. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Flurstücke innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche.

§ 2 Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt sowie die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB ausgeschlossen.

§ 3 Durchführungsfrist

Die Frist zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme wird auf die maximal mögliche Dauer von 15 Jahren festgesetzt und soll somit bis dahin abgeschlossen sein.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Mechernich“ im vereinfachten Verfahren (gem. § 142 (4) BauGB) wird hiermit gem. § 143 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO NRW)

Die o.g. Satzung bestehend aus dem Textteil und dem Lageplan mit Begründung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Mechernich, 1. Etage, Fachbereich 2 -Stadtentwicklung-, während der Zeiten von

**montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

eingesehen werden.

***Auf die aktuell speziellen Pandemie-Regelungen sei hingewiesen.
Vor diesem Hintergrund wird die Nutzung des Internets zur Einsichtnahme besonders empfohlen, auch
wenn das Rathaus für Besucher geöffnet ist.***

Der Inhalt der v.g. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Stadt Mechernich unter: <https://www.mechernich.de/rathaus-politik/ortsrecht-satzungen> veröffentlicht.

Hinweise:

Gemäß **§ 7 Abs. 6 GO NRW** wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mechernich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß **§ 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB** wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll:

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet auf maximal 15 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung.

Hinweis gemäß **§ 215 BauGB**:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Mechernich, Rathaus, Bergstraße 1, 53894 Mechernich geltend gemacht werden.

Mechernich, den 24.06.2022

Der Bürgermeister

gez. Dr. H.-P. Schick